

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich**

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

**Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich**

**Carlsruhe, 1818**

III. Erste Maasregeln in der Regierung des neuen Landes (1771 bis 1776)

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

## III.

## Erste Maasregeln in der Regierung des neuen Landes (1771 bis 1776).

Ausschlagung der fürstlichen Universal = Erbschaft. Schliessung großer Staatsausgaben und Verwaltungen in Rastatt. Andere Erleichterungen der Unterthanen, in Abstellung von unnöthigen Acten = Abschriften, von willkürlichen Ortsumlagen, von Gebührenschneidereien, von Uebermaas in Inquisitionskosten und Geldstrafen. Abkürzung der Ganten. Sorge für bessere Ortsvorsteher. Keine neuen Unterthanen dürfen mehr von Amtmännern angenommen werden. Erhöhung der Schulverbesserungen, und hiezu verwandte Güter des damals aufgehobenen Jesuiten = Ordens.

Am Tag des Regierungs = Antritts ließ Carl Friederich folgendes Rescript an die Badenbadische Aemter ausgehen:

„Wir verhoffen, unsere landesväterliche Absicht am  
 „geschwindesten zu erreichen, wenn wir hierdurch befehlen,  
 „daß ihr sämtliche, dem euch anvertrauten Amt unter=  
 „gebene Ortsvorgesetzte über die Mittel der Verbesserung  
 „des Nahrungsstandes jeden Orts, und über die, deß=  
 „falls etwa verspürten Hindernisse, zu Protocoll vernehmen  
 „und (dies) mit gutachtlichem Bericht von euch und den ver=  
 „rechnenden Bedienten einsenden, auch unter gleichbaldiger  
 „Verkündung dieses Rescripts in den gesamten Ortschaften,  
 „unsern lieben und getreuen Unterthanen bekannt machen  
 „sollet, daß wenn Einer oder der Andere etwas erhebliches

„anzubringen habe, ihm nöthigenfalls bei uns selbst  
 „sich zu melden vergönnt sey \*)“. Die erfordernten Be-  
 richte hierüber liefen durch die Regierung und Kammer  
 in Carlsruh, das Wichtige gelangte allmählig zu An-  
 trägen an den Regenten, und blieb nicht bei den schönen  
 Worten. Sogleich aber wurden von allen ererbten Col-  
 legialrätthen die Anzeigen: welche Acten jeder noch bei  
 sich habe? in welchen Hauptgeschäften er bisher gear-  
 beitet? welches der Stand aller reichsgerichtlichen Pro-  
 zesse des fürstlichen Hauses sey? — erhoben; einige  
 Hof- und Kammerräthe zum Zug nach Carlsruh desig-  
 nirt; über die Staatsrenten, die Befoldungen und Gna-  
 dengehälte, die Frohnlasten der Unterthanen, Verzeich-  
 nisse angelegt; die Vereinigung der Staatskassen auf  
 den 1ten Jänner 1772 festgestellt; eine Visitation der  
 Waldungen, als des badischen Hauptschatzes, auf das  
 nächste Frühjahr angeordnet; eine baden-badische In-  
 ventur- und Schulden-Liquidations-Commission ernannt.

Alle diese Resolutionen wurden zu Rastatt gefaßt,  
 wo der Markgraf, begleitet von Seinem Regierungs-  
 Präsidenten \*\*), noch viele Tage verweilte, und den  
 Sitzungen anwohnte. Unter den critischen Fällen kam  
 auch der vor, daß August Georg in seinem Testa-  
 mente, unsern Fürsten zum Universal-Erben eingesetzt

\*) Durch nachgefolgtes Ausschreiben wurde dazu der Mittwochs-  
 Vormittag von 8 bis 10 Uhr festgesetzt.

\*\*) Dem Fhrn. v. Hahn.

hatte. Die Rathgeber bezweckten vermuthlich, daß dadurch alle Privatverbindlichkeiten, die sonst den Regierungs-Nachfolger nicht berühren, auf Ihn haben übergehen sollen. Der Markgraf beschloß aber feyerlich, die Eigenschaft des instituirten Erben keineswegs anzutreten, sondern bloß aus dem Stammrecht und dem Vertrag von 1765 succediren zu wollen. Diese Entschliessung wurde dem Kaiser, der Kaiserin, den Kurfürsten von der Pfalz und von Baiern, die zum Testamentsvollzug erbeten waren, durch eigene Schreiben bekannt gemacht.

Am Schluß des Jahres wurde noch zu Rastatt die gesonderte Landesregierung geschlossen, und alle einschlagenden Gegenstände an das Hofraths-Collegium in der Residenz gewiesen; der ganze Marstall verkauft und die Hofstafel, gegen Geldersatz für diejenigen, welche sie als Befoldungstheil anzusprechen hatten, ingleichen die Apotheke-Freiheit, die viele baden-badische Diener genossen, aufgehoben; dagegen aber der, unter August Georg eingeführte Abzug des Zehnthells an den Pensionen, der zur Hofkasse unwürdig gezogen war, abgeschafft. Alle Staatsrechnungen wurden mit dem letzten December 1771 um somehr geschlossen, da bei ihnen keine Journalführung üblich gewesen war; danebst die Naturalvorräthe gestürzt, und alle bisher beobachteten Accorde einberichtet.

Die ersten der folgenden Jahre waren hauptsächlich

den Erkundigungen über die neuen Landestheile, und ihrer schon angefangenen Ausgleichungen mit der durlachischen Administration, geweiht. Wo man noch nicht festen Fußes einschreiten konnte, ging natürlicherweise ein Generaldecret an die badenbadischen Aemter voran, um über eine durlachische Verordnung oder Anstalt zu berichten, ob ihre Erstreckung auf das andere Land Anstand habe? Die Gegenstände, die man rathlich fand zunächst in Anregung zu bringen, waren folgende.

Dort wurde bei den Aemtern ein einziges Civilprotocoll, in angereihten Böden und Nummern, gehalten. Wenn sodann in Processachen appellirt, oder in Administrativ-Objecten von der höhern Behörde Bericht erfordert wurde: so mußten die betreffenden Protocollstücke erst abgeschrieben, die Beilagen heraus gerissen, oder ebenfalls copirt werden, für die Einsendung. Dieser drückende Zeit- und Geld-Aufwand wurde abgestellt durch die Anordnung, daß Amts-Sachen, die eines Recurses fähig sind, gleich Anfangs in gesonderten Fascikeln aufgenommen werden, um im Original versendbar zu seyn.

In der Berechnung der Gemeins-Einkünfte fand man jene geheimen Gänge des Eigennuzes und der Trägheit vor, deren Schwere Abstellung im Durlachischen erprobt war. Hier mußte, unter Aufhebung der allegirten Gegen-Observanzen, mit harten Strafen wider eingerissene Zehrungen, Geschenke, unberechtigte Nutzungen und Nachlässe gedroht, und doch noch öfter dem

Unwesen nachgespürt werden. Gleiche Verbote ergingen 1774 für alle Zunftverwaltungen. Ein finsterner Weeg zur Berdeckung dieser Uebel, die Umlage die die Gemein- und Zunft = Vorgesetzten ohne höhere Legitimation vor- nehmen durften, wurde sogleich eingestellt. Eben so fand man die neuen Unterthanen stark vom Judenwucher mit- genommen, worüber die alten, zuwenig befolgten Verord- nungen nun revivirt wurden.

Aber noch allgemeiner sah sich Carl Friederich nach dem Schuz Seiner neuen und alten Unterthanen, gegen den gefährlichen Mißbrauch der obrigkeitlichen Ge- walt um. Er selbst war es, welcher 1772 den Befehl aufbrachte, daß alle Aemter und Amtsschreibereien die bisher bezogenen Gebühren und Dienstaccidenczien, nach allen Geschäftsgattungen, samt der Legitimation zu jedem Bezug, vorlegen sollen: von dem wohlthätigen Erfolg, besser unten. Einstweilen aber wurde das durtschische Diäten = Reglement, für herrschaftliche wie für Gemein- s Angelegenheiten, im Badischen \*) eingeführt.

Die Inquisitionskosten waren oft entsezlich hoch ange- stiegen. Ihre Consignationen wurden, von vielen Crimi- nalien mit einander, spät nachgeliefert, und wer gab sich dann leicht die Mühe, sie noch gründlich mit den

\*) Man erlaube, der Kürze zu lieb, auch hier, den in den Acten oft vorfindlichen Ausdruck badisch, im Gegensatz von durtschisch, oder die Schreibung b.badisch, statt baden = badisch.

Acten zu vergleichen? Auch die Tagesgebühren der, während der ganzen Untersuchung zugezogenen und darüber müßigen Urkundspersonen machten ein bedeutendes aus. Jetzt wurde verordnet, daß so gleich mit jeder geendigten Inquisition, deren Kostenverzeichniß zur Decretur vorgelegt, und kein Urkundspersonal, auffer beim letzten Ratihabitionsact, zugezogen werden soll.

Der fühlbare Mangel eines Zuchthauses im Bbadischen wurde nothdürftig dadurch ersetzt, daß man die Züchtlinge von dorthier in Pforzheim gegen Kostgelder aufnahm, die die badische Landkasse bezahlte. Indessen wurde die Pforzheimer Anstalt darüber eng; auch die nach dem bbadischen Landes-Anfall, als Aufbesserung, aus den burlachischen Landeskosten zugeschossenen jährlichen 1000 fl. für die Unterhaltung der Züchtlinge — ohne nach deren Personenzahl mit der Summe zu steigen — reichte nicht hin. Eine vollständigere Dotirung brachte erst die spätere Zeit.

Manche Strafen wurden gemildert — z. B. folgender schöne Grundsatz geäußert \*):

„So wenig wir gesonnen sind, die Frevler durch „Nachsicht in ihrer Bosheit zu bestärken, so wenig mögen „wir durch allzuharte Strafe unsere fehlende Unterthanen „in ihr gänzliches Verderben gestürzt sehen.“

Mit diesem Eingang wurde die Bestrafung der Zoll- und Accisdefraudationen — die im Bbadischen zu 1 fl. für

\*) Vom 21. July 1773 im Rastatter Wochenblatt. No. 30.

jeden entzogenen Kreuzer stand, mithin oft zu mehreren hundert Gulden anwuchs, auf 10 fl. als das Höchste herabgesetzt \*).

Zur Bezeugung ähnlichen Vaterfinnes ergab sich 1772 die weitere Gelegenheit, daß abermals die schlechten Silberscheidmünzen auffer Cours gesetzt werden mußten. „Damit, sagt die Verfügung, Niemanden ein Schaden zugehen möge, soll noch 8 Tage lang alles unconventionmäßige Geld den Unterthanen, von den herrschaftlichen Verrechnern für voll, ohne Agio oder Erkenntlichkeit, ausgewechselt werden“.

Nichts kann neue Unterthanen lebhafter vom Wohlwollen ihres Regenten überzeugen, als baldige solche Vorkehrungen, die unmittelbar dem gemeinen Mann zu gute kommen. Die selbst gefühlte Wohlthat — wenn sie kein bloßer Austausch gegen neue Lasten ist — verdankt er gewiß.

Das durlachische abgekürzte Concurß-Verfahren, samt der strengen Obacht auf die Uebelhäuser; die Abstellung des häufigen Bettelns auf Gassen und Landstrassen; die schönen durlachischen Vorbauungen gegen Feuersgefahr; die bessere Übung der Frevelgerichte, die

\*) Ob diese Bestimmung nicht zu beschränkt gewesen? wäre eine andere Frage. Immer aber bezeichnet sie den, auch sonst ausgesprochenen hohen Grundsatz Carl Friedrichs, daß die Geldstrafen zu keiner Staats-Intrade gemacht werden sollen.

vierteljährige Gefangenen = Berichte — wurden alle schon in diesen nächsten Jahren fürs Bbadische benützt.

Da von guter Wahl der Ortsvorgesetzten der Wohlstand der Dörfer so häufig abhängt: so wurde die durlachische Ordnung veranstaltet, daß dazu von der ganzen Gemeinde die Stimmen gesammelt, aber nur zur Kenntniß des Zutrauens oder des Parteigeistes mitbenützt werden, indem auch das dabei gegenwärtige Amt, unter Rücksprache mit dem Pfarrer, gutachtlichen Bericht anfügt, und dann die Regierung denjenigen, der ihr der tüchtigste scheint — jedoch nicht ohne besondere Noth einen Wirth, ernennt.

Rücksichtlich der Bürger = und Hinterlassen = Annahme wurde — nebst eben dieser Stimmenbenutzung — die ungeschickte lästige Erhöhung der zu erlegenden Bürgergelder abgestellt, womit manche Stadt = und Dorfgemeinen der Mehrung einer armen Burgererschaft haben entgegen arbeiten wollen, statt daß nur die Einbringenssumme in gehörige Höhe zu setzen war. Ubrigens wurde das bisherige bedenkliche Recht der Aemter, neue Unterthanen als Hinterlassen anzunehmen, nur der Regierung eingeräumt.

Weil indessen die Geschäfte der Landescollegien sich stark vermehrt hatten: so wurden den, schon längerhin nach Wunsch gebildeten durlachischen Oberbeamten ganze Gattungen kleiner Regierungs = Commissionen — mit Instruction über die Principien der Behandlung —

überlassen, und auf gleichmäßige Abkürzung der Amtsschreiberei-Geschäfte gearbeitet, indem man z. B. bei Mündeln, die sogleich in die Ehe traten, die Abstands-pflegrechnung mit für die Zubringens-Inventur gelten ließ.

Da man den Landmann im Bbadischen noch nachlässig in der Sorge gegen einreißende Krankheiten fand: so wurde die öftere Hinbegebung der Physicate in Dörfer auf Staats-Kosten veranstaltet — und zugleich ein sehr verbesserter Unterricht der Hebammen. Die bemerkten, zu frühen Heirathen wurden auf das 20ste Jahr der Männer, und das 15te der Weiber wenigstens, zurückgeführt.

Aber die Cultur des Bodens, und die der Menschen, blieben, auch rücksichtlich des neuen Landes, Hauptgesichtspuncte des Markgrafen. Schon 1772 verordnete Er all dort eine wohlbesetzte Wasserbau-Commission, die Anfangs mit dem Murgfluß sich vorzüglich beschäftigte, nachmals auf Urbarmachungen sich erstreckte. Ihre Wirkungen und andere Ruralfortschritte werden in eigenen Abschnitten erzählt.

Für das niedere und mittlere Schulwesen im Bbadischen, waren die 1770er Jahre besonders glücklich. Schon Markgraf August Georg — nachdem er die Hälfte des, sonst ganz verpraßten Weinkaufs-Groschen (einer Nebengabe bei jedem Liegenschaftsverkauf) den Schulanstalten hatte widmen lassen — setzte sich kurz vor seinem Ende ein Ehrendenkmal durch die Land-Schul-

Ordnung von 1770 \*), worin zuvörderst die nachtheilige Uebung einiger Städte- und Fleckens-Gemeinen, Schulmeister nach Willkühr anzunehmen, dahin abgeändert ward, daß diese Gemeinen zwar Candidaten vorschlagen, aber der Staat sie wählt und bestellt. Die Schulpolizei war durch dies ganze Gesetz bereits auf ziemlich guten Fuß gebracht — die Vacanz beschränkt, die Sommerschulen eingeführt, die Bücher-Anschaffung für arme Schüler fundirt, die Holz-Anschaffung den Gemeinen auferlegt, die Schulstunden, nach den Materien wenigstens, genauer eingetheilt. Die wochentliche Visitation durch den Pfarrer und die jährliche durch einen umherreisenden Commissarius (hin und wieder war es der Civilbeamte) wirkten immer gut; nur blieb man im Geist der Sache noch zurück. Die Schulmeister selbst, z. B., waren in der guten Lehr-Methode noch nicht eigens gebildet, und die Objecte des Unterrichts noch allzubeschränkt, um den Verstand der Kinder entwickeln zu können. Nach dem Anfall wurde in der Regierung ein eigenes Referat über das bbadische Kirchen- und Schul-

\*) Nachdem Papsi Ele mens XIV. 1769 den Markgrafen Bernhard II. zum Heiligen gesprochen hatte, ließ August Georg ein Fest darüber begehen, bei welchem er, in eigener Anrede an die versammelten Landbeamten und Ortsvorsteher, seinen Eifer für die Erziehung der Jugend zu erkennen gab und bald darauf die Landschulordnung verkündigen ließ. Ein Umstand dessen seine Gemahlin in ihrem Testament — so wie Sachs (Ihl. V. S. 324) einer anspielenden Medaille — erwähnt.

wesen, nächst unter ihr aber eine eigene Schul-Commission bestellt und so die, ihrer Natur nach langsam gehende Realverbesserung gepflegt.

Auch diesem Fache brachte das Jahr 1773 einen, damals sehr angeschlagenen Gewinn durch jene unerwartete Erscheinung, die in so vielen wichtigern Hinsichten Europa beschäftigt hat. — Im Westen dieses Welttheils hatte 1759 der portugisische Hof \*), und einige Jahre später die beiden bourbonischen Höfe, den Orden der Jesuiten, für jene Reiche aufgehoben, Neapel, Parma und der Großmeister von Maltha waren nachgefolgt; jetzt that es selbst und allgemein der, von den genannten Höfen stark angegangene Papst Clemens XIV, indem seine Bulle das ältere Beispiel des aufgehobenen Tempelherrn-Ordens, und die Nothwendigkeit, einem allzuunternehmenden Geiste zu steuern, zum Grund legte. Oestreich und die meisten catholischen Fürsten Deutschlands hatten bereits den Schritt des heiligen Vaters anerkannt — doch darin nicht, daß derselbe durch die gleichzeitig niedergesezte Congregation einiger Cardinäle, alle Güter des Ordens im Namen des apostolischen Stuhls, zu Verwendungen die noch sollten bestimmt werden, in Besiz zu nehmen befahl. Die weltlichen Regenten sprachen vielmehr das erledigte Gut für ihre freie Disposition — sey es zur Incamerirung, oder zu frommen Zwecken — an.

\*) Die dabei unterlaufenen Grausamkeiten beschreibt v. Murr in seiner Geschichte der Jesuiten in Portugal.

Die badischen Fürsten hatten in ihrem Erbvertrag den Bestand der Jesuiten unter der Bedingung festgesetzt, daß sie lediglich ihren stiftungsmässigen Obliegenheiten nachgehen. Da aber diese selbst, mit dem ganzen Orden, aufhörten: so statuirte Baden: es träte die Sache — wie in Fällen für welche keine Vorsehung im Erbvertrag geschehen sey — in den, durch den westphälischen Frieden bestimmten Stand zurück. Man beeilte sich nun, ehe von bischöflicher Seite ein Schritt geschah, die Rectoren der betreffenden Häuser zu Baden und Ettlingen nach Carlsruh zu laden und willige Verabredungen einzuleiten, die auch den Zweck nicht verfehlt haben. Bald schrieb der Fürstbischof von Speyer an den Markgrafen: „er suche um den landesherrlichen Schutz an für die Commissarien, die er nächster Tagen senden wolle, um das päpstliche Breve, samt dem weitem, an ihn gelangten Vollzugs-Auftrag der Congregation, zu verkünden und, was dem Inhalt gemäs sey, zu verfügen“. Die Antwort war: man werde ihn nicht an provisorischen Anordnungen im Spirituellen hindern; aber über die zeitlichen Güter, die der Markgraf selbst zu frommen Stiftungen bestimme, eigne Er sich die alleinige Disposition zu. Man ließ auch, ohne die Ankunft des bischöflichen Commissärs abzuwarten, obsigniren, und weltliche Receptoren bestellen — denn der Orden war schon aufgehoben, und wurde es nicht erst durch den bevorstehenden Publicationsact. In der bischöflichen Gegenantwort wurde

zwar die gute Absicht des Markgrafen einstweilen gebilligt, aber der Satz aufgestellt, daß das Eigenthum der suprimirten Häuser nur der Kirche selbst zustehe. Es werde daher alle Habschaft unter bischöfliches Siegel gesetzt werden — vermöge des Administrationsrechts über geistliche Güter, deren Natur durch die zufällige Ausübung der Jesuiten nicht geändert sey. Klügllicherweise begann indessen der bischöfliche Commissär sein Geschäft durch eine Erscheinung in Carlsruhe, und durch seine Conferenz mit unserm Ministerium, wobei zwar jeder Theil auf seiner Meinung beharrte, jedoch unangenehmen Auftritten ausgewichen ward. Denn ein landesherrlicher Commissär begleitete nun jenen nach Baden und Ettlingen; bischöflicherseits wurde den versammelten Vätern und Brüdern die päpstliche Urkunde verlesen, und über ihr Personalverhalten Weisung gegeben; im Weltlichen aber blieb es bei der privativen Vorkehr des Landesherrn unter bischöflicher Protestation.

Die von den Jesuiten bisher versehene Stiftsprädigerstelle zu Baden fiel auf das Canonicat zurück, die von ihnen besorgten Pfarreien zu Schöllbronn, Bulach und Beiertheim, Stadt Ettlingen und Stupferich, erhielten jetzt ihre Competenzen, und jede Ordensperson ihre Pension \*). Die inventirten Einkünfte waren weit  
nicht

\*) Diese wurden in der Regel auf 250 fl. und einiges Tauschengeld ausgemessen. Viele dieser geistlichen blieben aber noch lange in einer Tischgemeinschaft, die man ihnen in

nicht so groß, als man erwartet hatte — nur gegen 6000 fl. jährlich, so daß nach Abzug der erwähnten Lasten, keine 1500 fl. für jetzt verwendbar blieben. Carl Friedrich destinirte den Ueberschuß zunächst für die Verbesserung der catholischen Landschulen, mittelst Errichtung eines Schulseminars und Bestellung einer nähern Inspection. Es wurde aber damit ein allgemeines Lehrinstitut zu Baden — ein Gymnasium das dem obbadischen Lande fehlte — verbunden. Der Stiftungsbrief vom 14ten Februar 1775 besagt: es habe die Stadt Baden gebeten, ihr die bei den Jesuiten ehemals genossene Schulanstalten zu belassen. Nun habe zwar die Landvogtei Ortenau die, von dem jesuitischen Superiorat in Ottersweyer dem Collegium in Baden gebührende jährliche Abgabe von 1100 fl., und Früchten, samt andern Kirchengesällen und Capitalien, verweigert. Dennoch wolle der Markgraf aus dem Ettlinger Jesuitenfond und aus der Staatskasse zuschießen, um vier Schulklassen in Baden zu gründen. Latein, Griechisch, Hebräisch und Französisch sollen gelehrt — die Nichtstudirenden aber zu den ihnen nützlichen Stunden zugezogen werden. Sobald die Kräfte des Fonds es ge-

den Jesuiten-Gebäuden gestattete, bis die päpstliche Bulle v. 1779, welche den Orden für Pohlen wieder einsetzte, rathsam machte, sich gleichförmig mit andern teutschen Fürsten zu benehmen. 1780 wurde das Collegium zu Baden vollends geräumt — das zu Ettligen, schon früher.

statten, solle auch auf ein Seminarium für catholische Geistliche vorzüglicher Bedacht genommen werden“. Dabei wurde der Wunsch ausgedrückt, daß die badische Markgräfin ihre vorhabende ähnliche Stiftung damit verbinden möge; erst die spätere Zeit hat denselben erfüllt gesehen \*).

---

\*) Dies blieb der Gegenstand einer vieljährigen Verhandlung, die daran scheiterte, daß diese Fürstin die Hauptdirection in die bischöflichen Hände legen wollte, der Landesherr hingegen die Obforge für die Erziehung seiner Unterthanen, als Seine unabweichliche Befugniß und Pflicht erklärte. Dazüber unterblieb die von beiden gewünschte wichtige Vereinigung des Gymnasiums mit dem Stifte zu Baden, bis dieselbe — nach dem Tod der Markgräfin und nach noch langen Tractaten mit dem Bischof über ihre bedeutenden Vermächtnisse — erst i. J. 1800 zu Stande kam. Da wurde das Gymnasium zum höhern Lyceum; alle vorbereitenden Wissenschaften, bis zum Antritt der Universität, wurden gelehrt; die Chorherrn dienten der Gottheit nun erhabener durch Mitverwendung ihrer Kräfte und ihres Ansehens auf die feinere Bildung der Jugend, und ernteten bald für sich selbst eine erhöhte Achtung ihres Instituts, indem der Staat allmählig die, im Collegiatstifte sich erledigende Stellen mit fähigen Männern besetzte. So blieb das Stift zwar immer unabhängig von der Lehranstalt bestehen; aber der Director der letztern war ein Dignitär des ersten; auch die errichtete Stelle des Scholastikers war den einfachen Canonicaten vorgezogen, und unter diesen waren noch einige Professoren, neben mehreren andern, aus dem weltlichen Stande. So lag es schon 1775 im Plane unsers Ministeriums.

---